



Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQMS 1)

Die WPK hat mit Schreiben vom 10. Mai 2022 gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland zu dem Entwurf eines IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQMS 1) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende IDW EQMS 1 wird insgesamt begrüßt. Der Standardentwurf setzt zusammen mit IDW EQMS 2 die Anforderungen der ISQM 1 und 2, ISA 220 (revised) sowie die Besonderheiten des deutschen Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer in vernünftiger und sachgerechter Weise um.

Für diese Stellungnahme wurde auch ein von der WPK erstelltes Glossar der Fachbegriffe des ISQM 1 herangezogen. Das Glossar kann der Anlage zu dieser Stellungnahme entnommen werden. Abweichungen bei der Übersetzung der Begriffe des ISQM 1 im IDW EQMS 1 zu bisher etablierten Begriffen in der Berufssatzung WP/vBP bzw. bei neuen Begriffen zur Auffassung der WPK sind darin orange markiert. Wir würden es begrüßen, wenn bereits etablierte Begriffe beibehalten werden.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen zum IDW EQMS 1 Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis im Einzelnen darstellen. Dabei möchten wir Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die folgenden Punkte lenken:

- **Adressatengerechte Klarstellung des Anwendungsbereichs** des zukünftigen QMS 1 (vgl. Seite 3 f.)
- **Geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs der Anforderungen für „listed entity“** auf Unternehmen, die nach deutschem Recht bisher nicht diesem Kreis zuzuordnen sind (vgl. Seite 5 ff.),
- **Beibehaltung der etablierten Definition des Qualitätsrisikos** (vgl. Seite 8 f.)
- **Unterstützung kleiner Praxen bei der Skalierung** (vgl. Seite 14),
- **Fehlender Hinweis auf die Möglichkeit der Selbstvergewisserung** bei der Leistungsbeurteilung der Praxisleitung (vgl. Seite 17).

Anmerkungen im Einzelnen

Abschnitt 1. Vorbemerkungen

Anwendungsbereich, Tz 1 und 3

Tz 1

In diesem IDW Qualitätsmanagementstandard legt das IDW die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüferpraxen (im Folgenden: WP-Praxen) als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen ist, um den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem (insb. der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden: EU-APrVO)) zu entsprechen (vgl. Tz. A1 – A2). [ISQM 1.1] In diesem Rahmen setzt dieser IDW Qualitätsmanagementstandard die Anforderungen des International Standard on Quality Management (ISQM) 1 „Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements“ um.

Tz 3

Die in Abschn. 5 enthaltene allgemeine Beschreibung eines risikobasierten Qualitätsmanagementansatzes stellt eine Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung für Wirtschaftsprüfer dar, ein internes Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP einzurichten, das auf die Einhaltung der Berufspflichten für alle Tätigkeitsbereiche einer WP-Praxis ausgerichtet ist. Abschn. 6 enthält darüber hinaus konkrete Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem von WP-Praxen, soweit diese betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO (einschließlich Abschlussprüfungen und prüferischen Durchsichten von Abschlüssen) sowie verwandte Dienstleistungen (insb. Aufträge über vereinbarte Untersuchungshandlungen und zur Erstellung von Abschlüssen) durchführen.

[ISQM 1.5]

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des zukünftigen QMS 1 ist in Tz 1 nicht deutlich genug formuliert und könnte im Berufsstand zu Missverständnissen führen. Erst in Tz 3 wird der Anwendungsbereich erläutert. Es könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass die Anforderungen des Standards für den gesamten Tätigkeitsbereich einer Praxis verpflichtend sind. Bereits in Tz 1 sollte daher klar und adressatengerecht erläutert werden, dass nur für den Tätigkeitsbereich der Prüfungen (insbesondere Abschlussprüfungen) und prüfungsnahen Dienstleistungen Anforderungen und Konkretisierungen in Abschnitt 6 enthalten sind. Für die anderen Tätigkeitsbereiche einer Praxis (bspw. die Steuerberatung, Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Beratung usw.) sollte klargestellt werden, dass in Abschnitt 5 des zukünftigen QMS 1 nur Empfehlungen und Auslegungen der gesetzlichen Verpflichtung des § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO

i.V.m. § 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP enthalten sind und die Anforderungen des Abschnitt 6 nicht verpflichtend sind.

Als weitere Hilfestellung für den Berufsstand bietet es sich an, eine tabellarische Übersicht (vgl. Anlage 1 zum IDW QS 1) des Anwendungsbereichs im Vergleich zum gesetzlichen Regelungsbereich zu erstellen. Ferner würden wir es begrüßen, wenn das IDW eine tabellarische Übersicht der Rechtsgrundlagen der WPO und Berufssatzung WP/vBP und der entsprechenden Anforderungen des zukünftigen QMS 1 erstellt (vgl. Anlage 2 zum IDW QS 1).

Des Weiteren möchten wir anregen, den Begriff „other assurances or related services engagements“ nicht mit „verwandte Dienstleistungen“, sondern deutlicher mit „prüfungsnahen Dienstleistungen“ zu übersetzen, damit auch hier die Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen einer Praxis, die nicht den Prüfungsbereich betreffen, klar wird. Ferner möchten wir anregen, den Begriff „agreed upon procedures“ nicht mit „Aufträge über vereinbarte Untersuchungshandlungen“ zu übersetzen. Bei sog. „agreed upon procedures“ handelt es sich um Aufträge, deren Inhalt im Einzelnen mit dem Auftraggeber vereinbart wird. Der Begriff „Untersuchungshandlung“ könnte missverstanden werden.

Abschnitt 4. Definitionen

Berufspflichten und relevante berufliche Verhaltensanforderungen, Tz 8e und 8u

Tz 8 e

„Berufspflichten: die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln (§ 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP).“

Tz 8 u

„Relevante berufliche Verhaltensanforderungen: Die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, soweit sie bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen anzuwenden sind. Dies umfasst die im HGB, in der WPO und der Berufssatzung WP/vBP niedergelegten beruflichen Verhaltensforderungen sowie die von Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden Vorschriften des Titels II der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014). [ISQM 1.16 (t)]“

Die Definition von „Berufspflichten“ setzt die fachlichen Regeln den Berufspflichten gleich und entspricht damit nicht der Definition der WPO und der Berufssatzung WP/vBP der Berufspflichten (vgl. Maxl/Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., vor § 43 Rn. 1 bis 3). Die in § 4 Abs. 1

Berufssatzung WP/vBP konkretisierte Berufspflicht von WP/vBP (Gewissenhaftigkeit, vgl. § 43 Abs. 1 WPO), bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre fachlichen Regeln zu beachten, bedeutet nicht, dass diese fachlichen Regeln selber zu Berufspflichten im Sinne des Gesetzes werden.

Der Begriff „relevant ethical requirements“ (ISQM 1.16 t) wird mit „relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen“ übersetzt und definiert als die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, soweit sie bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandten Dienstleistungen anzuwenden sind. Aus der Übersetzung wird die Abgrenzung zu den allgemeinen Berufspflichten, die für die gesamte Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers gelten, nicht ersichtlich. Mithin stellt sich bei alleiniger Betrachtung der Begriffe „Berufspflichten“ und „relevante berufliche Verhaltensanforderungen“ die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung.

Um Verwirrungen im Berufsstand zu vermeiden, könnte einheitlich der Begriff „Berufspflichten“ verwendet werden und in der Definition ein Hinweis auf die für betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen anzuwendenden, speziellen Anforderungen gegeben werden.

Kapitalmarktnotiertes Unternehmen, Tz 8 I, A10

Tz 8 I

„Kapitalmarktnotiertes Unternehmen: Ein Unternehmen, dessen Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder anderen vergleichbaren Einrichtungen gehandelt werden (vgl. Tz. A10. [ISQM 1. 16 (j)].“

Tz A10

„Ein Unternehmen, dessen Wertpapiere (Eigenkapital- oder Schuldtitel) im Freiverkehr i.S. des § 48 BörsG gehandelt werden, ist ein kapitalmarktnotiertes Unternehmen i.S. dieses IDW Qualitätsmanagementstandards, aber kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i.S. des § 264d HGB, da es keinen organisierten Markt i.S. des § 2 Abs. 11 WpHG in Anspruch nimmt.“

Der EQMS 1 übersetzt „listed entity“ (ISQM 1. 16 j) mit „kapitalmarktnotierte Unternehmen“ und definiert diese als Unternehmen, deren Wertpapiere (Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen) an einer anerkannten Wertpapierbörse oder anderen vergleichbaren Einrichtung notiert oder gehandelt werden. Die Anwendungshinweise stellen klar, dass auch Unternehmen, deren Wertpapiere im Freiverkehr gemäß § 48 BörsG gehandelt werden, unter diese Definition gehören sollen.

Es ergeben sich hierzu folgende Anmerkungen:

1) Es wird im Standardentwurf nicht klargestellt, warum der in Deutschland nicht bestimmte und nicht geläufige Begriff „kapitalmarktnotiert“ anstatt des geläufigen und bestimmten Begriffs „kapitalmarktorientiert“ verwendet wird.

2) Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Anwendungshinweise des Standardentwurfs auch Unternehmen, deren Wertpapiere im Freiverkehr gemäß § 48 BörsG gehandelt werden, den „listed entities“ zuordnet.

3) Der Standardentwurf weitet mit diesem Vorgehen den Anwendungsbereich der Anforderungen der internationalen Qualitätsmanagementstandards, die für „listed entities“ gelten, auf Unternehmen aus, die nach deutschem Recht nicht diesem Kreis von Unternehmen zuzuordnen wären. Dies benachteiligt zum Beispiel kleinere WP/vBP-Praxen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern nur ein einzelnes Mandat im Freiverkehr, betreuen.

Zum Beispiel fordert der Standardentwurf zwingend, d.h. ohne Berücksichtigung des Risikos des Prüfungsmandats, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen kapitalmarktnotierter Unternehmen (vgl. Tz 72 a). Sowohl in der EU-Abschlussprüferverordnung (Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014), der Berufssatzung WP/vBP (§ 48 Abs. 4) als auch dem aktuell anwendbaren IDW QS 1 (Tz 157) ist eine solche obligatorische auftragsbegleitende Qualitätssicherung nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchzuführen. Der Freiverkehr ist kein regulierter Markt und damit auch kein organisierter Markt gemäß § 2 Abs. 11 WpHG. Es handelt sich damit nicht um kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 316a Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 264d HGB). Entsprechend fallen diese Unternehmen nicht unter die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 1 HGB).

Das IESBA hat im Dezember 2019 mit einem Projekt zur Überprüfung der Definitionen der Begriffe „listed entity“ und „public interest entity“ im IESBA-Kodex begonnen. Sowohl IESBA als auch IAASB wollen eine weitgehende Konvergenz zwischen den Definitionen des IESBA-Kodex und der IAASB Standards erreichen.

Die WPK hatte der mit dem Projekt beauftragten Task Force im Rahmen der Befragungen der Interessengruppen bereits mitgeteilt, dass nach deutschem Recht die Definition von „listed entities“ nicht-regulierte Märkte ausschließt.

Nach der Überarbeitung der Definitionen wird „listed entity“ durch den neuen Begriff „publicly traded entity“ (einer der neuen Kategorien für „public interest entity“) ersetzt. Die Definition dieses Begriffs umfasst mehr Unternehmen, indem mehr Märkte und Handelsplattformen (u. U. auch der Freiverkehr gemäß § 48 BörsG), an denen entsprechende Wertpapiere dieser

Unternehmen gehandelt werden, einbezogen werden. Der bisherige Begriff „listed entity“ entfällt bzw. stellt nur noch eine Teilmenge der „publicly traded entity“ dar.

Die endgültige Überarbeitung des IESBA-Kodex wurde am 11. April 2022 veröffentlicht. Das Datum des Inkrafttretens der Überarbeitungen ist der **15. Dezember 2024**.

Bisher sind keine konkreten Bestrebungen des europäischen oder deutschen Gesetzgebers bekannt, die Definitionen von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ bzw. „kapitalmarktorientierten Unternehmen“ zu ändern.

Wir würden es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn das IDW die Gruppe der den erweiterten Pflichten unterfallenden Unternehmen nicht ohne Not bereits jetzt in diesem Umfang erweitern würde. Tz 72 a sollte daher aus dem Standardentwurf gestrichen werden. Ferner sollte „listed entity“ mit „kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ übersetzt und der Anwendungshinweis A10 gestrichen werden. Stattdessen könnten Hinweise zur Änderung der Definition von „listed entity“ und „public interest entity“, wie in den Absätzen oben kurz umrissen, aufgenommen werden.

Sollte das IDW an der Definition und dem Anwendungshinweis im Standardentwurf festhalten wollen, würden wir es begrüßen, wenn diese bewusste Entscheidung zur Abweichung von den gesetzlichen Anforderungen transparent gemacht werden würde.

Qualitätsrisiko, Tz 8 r

Die Definition von „Qualitätsrisiko“ steht im Einklang mit ISQM 1.16 r, weicht jedoch deutlich von der bisherigen Definition des Qualitätsrisikos in den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Definition in IDW PS 140 ab.

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Tz 19

„Das Qualitätsrisiko besteht darin, dass das Qualitätssicherungssystem nicht mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet und somit nicht geeignet ist, wesentliche Fehler in der Auftragsabwicklung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren.“

IDW PS 140, Tz 41 Abs. 2, 50

„Das Qualitätsrisiko ist das Risiko, dass das Qualitätssicherungssystem der WP-Praxis nicht im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und nicht mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bzw. von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen gewährleistet.“

„Auf Basis des erlangten Verständnisses von der WP-Praxis und dem Qualitätssicherungssystem sowie der qualitätsgefährdenden Risiken hat der Prüfer die Qualitätsrisiken (vgl. Tz. 41) in den einzelnen Regelungsbereichen des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems zu beurteilen.“

Der IDW QS 1 behandelt als „qualitätsgefährdende Risiken“ Risiken für Verstöße gegen Berufspflichten.

IDW QS 1, Tz 20 Satz 4 ff.

„Die festgelegten Qualitätsziele sind Grundlage für die Feststellung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis. Die in Abschn. 4. dieses IDW Qualitätssicherungsstandards dargestellten Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem sind ausschließlich auf die Compliance-Ziele ausgerichtet, mit hinreichender Sicherheit Verstöße gegen Berufspflichten zu verhindern. Auch im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und der Inspektion nach § 62b WPO werden qualitätsgefährdende Risiken nur insoweit berücksichtigt, als sie Risiken für Verstöße gegen Berufspflichten darstellen.“

Dabei handelt es sich um inhärente Risiken der jeweiligen Praxis ohne Berücksichtigung milderer Reaktionen.

Der Standardentwurf enthält keinen Hinweis oder Erläuterungen zu dieser Abweichung von der bisherigen Definition des Begriffs „Qualitätsrisiko“. Wir würden es begrüßen, wenn der etablierte Begriff des „Qualitätsrisikos“ und seine Definition nicht verändert werden, um Verwirrungen im Berufsstand zu vermeiden. Wir regen an, den Begriff des „qualitätsgefährdenden Risikos“ weiter zu verwenden.

Verantwortlicher Prüfungspartner und Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer, Tz 8 w und 8 x

Der als Abschlussprüfer bestellte und beauftragte WP/vBP verantwortet in jeder Hinsicht (zivilrechtlich, strafrechtlich und berufsrechtlich) die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung und haftet gegebenenfalls für fachliche Fehlleistungen. Bei der Bestellung und Beauftragung einer Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer, für die mehrere WP/vBP tätig sind, muss festgelegt werden, welcher der für die Gesellschaft tätigen WP/vBP in welcher Funktion und mit welchen Aufgaben für die jeweilige Auftragsdurchführung verantwortlich ist (§ 38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Die Praxisleitung muss für die Planung und für die Durchführung der Abschlussprüfung sowie für die Berichterstattung über die Abschlussprüfung **zumindest einen verantwortlichen WP/vBP** vorsehen. Er ist unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams, genauso wie ein als Person zum Abschlussprüfer bestellter WP/vBP, in jeder Hinsicht für die Abschlussprüfung von deren Planung bis hin zu deren Ergebnis verantwortlich.

Eine Prüfungsgesellschaft kann sich **generell** und auch im Rahmen von Abschlussprüfungen von mehreren Personen vertreten lassen. Für die Abschlussprüfung bedeutet dies, dass neben dem **vorrangig verantwortlichen** und **unterzeichnenden Prüfungspartner** ein **weiterer verantwortlicher** und **ebenfalls unterzeichnender Prüfungspartner** vorgesehen werden kann. Dieser **weitere WP/vBP** hat zumindest die Stellung und Aufgaben eines **verantwortlichen Prüfungspartners**, die aus der **Unterzeichnung** des Bestätigungs- oder Versagungsvermerks und damit aus der für das Abschlussergebnis dokumentierten Verantwortung **folgt** (für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. die Legaldefinition des § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO, die aus Art. 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie folgt). **Anders** als der **vorrangig verantwortliche Prüfungspartner** hat er aber **nicht** die Aufgabe, die Einzelheiten der **Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten** und zu begleiten. Theoretisch besteht die Möglichkeit, zusätzlich dem weiteren Verantwortlichen die Funktion und die Handlungspflichten eines vorrangig verantwortlichen Prüfungspartner zuzuweisen (vgl. Erläuterungen zu § 38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Im Ergebnis würden auch hier die beiden Verantwortlichen nicht identische Handlungspflichten haben, sondern sich die Prüffelder aufteilen können.

Im Standardentwurf wird der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ausschließlich als die vorrangig verantwortlich bestimmte Person definiert. Dies widerspricht den Ausführungen in der Berufssatzung WP/vBP bzw. den Erläuterungen. Bei der Definition des verantwortlichen Prüfungspartners wird der vorrangig verantwortliche Prüfungspartner als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer bezeichnet (s. Unterstreichungen unten):

Tz 8 x

verantwortlicher Wirtschaftsprüfer: Person, welche von der WP-Praxis als für die Durchführung eines Auftrags und für die Berichterstattung hierüber (z.B. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (§ 38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).¹² [ISQM 1.16 (c)]

Tz 8 w

verantwortlicher Prüfungspartner: Person, die den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Nicht vorausgesetzt wird, dass die betreffende Person die Stellung eines Gesellschafters in der WP-Praxis hat, z.B. fallen darunter auch angestellte Wirtschaftsprüfer. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt ist (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO).

Wir würden es begrüßen, wenn die Begriffe der verantwortlichen Prüfungspartner und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer an die Diktion der Berufssatzung angeglichen würden und im Standardentwurf im Kontext von gesetzlichen Abschlussprüfungen ausschließlich der Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ verwendet würde. Zum Beispiel wird in Tz 39 vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gesprochen, obwohl es sich um den Kontext Abschlussprüfungen nach § 316 HGB handelt. Soll zwischen dem unterzeichnenden und dem vorrangig verantwortlich bestimmten Prüfungspartner unterschieden werden, dann könnte Letzterer als „vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner“ bezeichnet werden.

Entsprechend sollte im Kontext von gesetzlichen Abschlussprüfungen auch ausschließlich der Begriff „Prüfungsteam“ und nicht „Auftragsteam“ verwendet werden (vgl. z.B. Tz 63 vs. Tz 64).

Ferner würden wir es begrüßen, wenn der Standardentwurf bei der Nachschau (vgl. Tz 80 und A148) deutlich macht, dass bei gesetzlichen Abschlussprüfungen alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner mit mindestens einem Prüfungsauftrag in die Nachschau einzubeziehen sind (vgl. §§ 49 Abs. 2 Satz 3, 63 Nr. 7 Berufssatzung WP/vBP).

Information und Kommunikation

Wir würden es begrüßen, wenn in die Definitionen klarstellend aufgenommen wird, dass mit „Information“ konkrete Daten bzw. Inhalte gemeint sind und „Kommunikation“ den Prozess der Weitergabe dieser Daten bzw. Inhalte in der jeweiligen Praxis meint.

Abschnitt 5. Risikobasierter Qualitätsmanagementansatz

Bestandteile des risikobasierten Qualitätsmanagementansatz, Tz 11 und Regelungsbereiche, Tz 24

Tz 11

„Der risikobasierte Qualitätsmanagementansatz umfasst die folgenden, miteinander in Wechselwirkung stehenden Bestandteile, die in die Geschäftsprozesse der WP-Praxis eingebunden sind (vgl. Tz. A21): [vgl. ISQM 1.6]

- a. Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur;*
- b. Risikobeurteilungsprozess der WP-Praxis, d.h.:*
 - Festlegung von Qualitätszielen,*
 - Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken sowie*
 - Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf Qualitätsrisiken (vgl. Tz. A22);*
- c. Information und Kommunikation;*
- d. Nachschau- und Verbesserungsprozess.“*

Tz 24

„Der Risikobeurteilungsprozess und das Qualitätsmanagementsystem insgesamt haben sich mindestens auf folgende Regelungsbereiche zu erstrecken:

- a. Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen;
- b. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen;
- c. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen;
- d. Ressourcen (personelle, technologische und fachliche Ressourcen); und
- e. Auftragsabwicklung. [ISQM 1.6]“

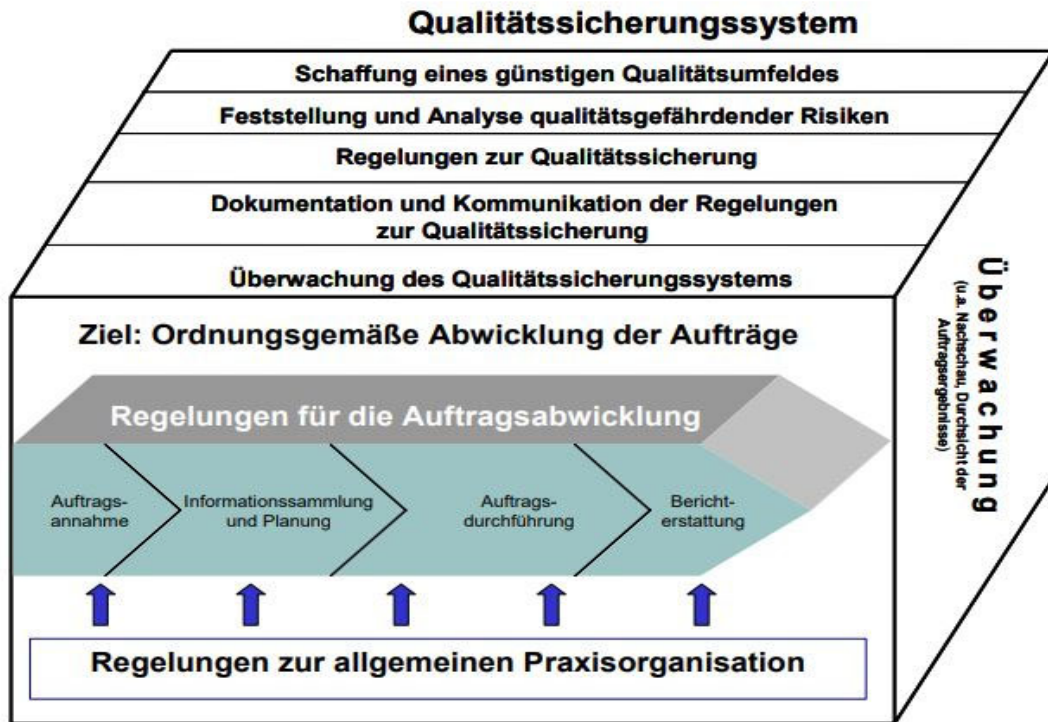
In Tz 11 des Standardentwurfs werden Bestandteile des risikobasierten Qualitätsmanagementansatzes aufgeführt. Dabei werden die „components“ des ISQM 1. 6: „relevant ethical requirements“, „acceptance and continuance of client relationships and specific engagements“, „engagement performance“ sowie „resources“ nicht aufgeführt, sondern in Tz 24 als „Regelungsbereiche“ auf die sich der Risikobeurteilungsprozess und das Qualitätsmanagementsystem insgesamt „mindestens“ zu erstrecken habe, definiert. Der Standardentwurf enthält keine Erläuterungen, warum die Bestandteile nicht deckungsgleich mit den „components“ sind, welcher Unterschied zwischen „Bestandteil“ und „Regelungsbereich“ besteht, warum diese Unterscheidung erforderlich ist sowie welche „Regelungsbereiche“ es noch geben könnte („mindestens“ impliziert noch weitere Bereiche).

Die in ISQM 1. 6 genannten Elemente eines risikobasierten Qualitätsmanagementsystems weisen deutliche Ähnlichkeiten zu den Elementen des COSO-ERM-Frameworks auf:



Quelle: <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/d5/Coso.png>

Wir würden es begrüßen, wenn als visuelle Unterstützung des Verständnisses der Bestandteile und Regelungsbereiche sowie ihres Zusammenwirkens, eine entsprechende Grafik in den Standard aufgenommen werden würde. Hierbei könnte man sich an der Grafik in der VO 1/2006, Tz 28 orientieren:



Quelle: VO 1/2006, Tz 28

Risikobeurteilungsprozess

Tz 13

Die WP-Praxis hat einen Risikobeurteilungsprozess einzurichten, um Qualitätsziele festzulegen, Qualitätsrisiken zu identifizieren und zu beurteilen sowie Regelungen oder Maßnahmen zur Begegnung der Qualitätsrisiken auszugestalten und umzusetzen, um den Qualitätsrisiken zu begegnen. [ISQM 1.8 und .23]

Wir würden es begrüßen, wenn – z.B. in einer Fußnote – klargestellt wird, dass die Pflicht zur Risikobeurteilung nach deutschem Recht bereits 2016 in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO vorgeesehen wurde.

Skalierbarkeit

Tz 19

„Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems hängen maßgeblich von den Gegebenheiten der WP-Praxis ab, z.B. der Größe, dem gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereich sowie den sich daraus ergebenden Qualitätsrisiken. Dementsprechend wird die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der WP-Praxis, insb. dessen Komplexität und Formalisierungsgrad, variieren (vgl. Tz. A23-A24). [ISQM 1.10]“

Wir würden es begrüßen, wenn das IDW konkrete Hilfestellungen zur Skalierung bei kleinen Praxen in den Standard aufnehmen würde und/oder entsprechende Handreichungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen würden.

Abschnitt 6. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

Abschnitt 6.4.2.3 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Tz 27

Im ISQM 1 werden „complaints and allegations“ in den „specified responses“ des ISQM 1. 34 c und beim „monitoring and remediation process“ in ISQM 1. 37 f angesprochen. Gesonderte Qualitätsziele sieht der ISQM 1 für „complaints and allegations“ nicht vor. Dennoch verlangt der Standardentwurf in Tz 27, dass Qualitätsziele in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfe festzulegen sind. In Tz 45 f. des Standardentwurfs wird analog zu ISQM 1. 34 c gefordert, Regelungen für den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen zu schaffen. Die Textziffern sind jedoch inhaltlich weitestgehend deckungsgleich und geben die Berufspflichten der WPO bzw. Berufssatzung WP/vBP wieder.

Abschnitt 6.4.2.5 Ressourcen, Tz 29 a

„Es wird Fachpersonal eingestellt, entwickelt und gebunden [...]“

Wir würden als Übersetzung von „retained“ (ISQM 1. 32 a) statt „gebunden“ „gehalten“ vorschlagen.

Abschnitt 6.4.4.1. Verbindlichkeit und Umfang der Reaktionen

In Tz 34 Abs. 2 Satz 2 wird dargelegt, dass die vom Standard vorgegebenen Reaktionen, in Abhängigkeit von den Qualitätszielen und -risiken, um weitere Reaktionen zu ergänzen sein können. Der ISQM 1 verwendet in den damit korrespondierenden Paragraphen (ISQM 1.26 und .34) die Formulierung „shall“.

Dieses Vorgehen entspricht auch der Empfehlung der WPK in ihrer Stellungnahme zu ISQM 1 und wird ausdrücklich begrüßt.

Abschnitt 6.4.4.6. Auftragsabwicklung

Auftragsbezogene Qualitätssicherung, Tz 69 ff.

In Tz 69 wird erläutert, dass in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Auftrags, insbesondere den Ergebnissen der Beurteilung der Qualitätsrisiken sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen, zu entscheiden ist, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. Maßnahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, bei denen nicht unmittelbar mit der Durchführung des Auftrags betraute Personen hinzugezogen werden, sind insbesondere die Konsultation (Einholung von fachlichem Rat), die Berichtskritik oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung (für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. §§ 48 Abs. 1, 60 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Eine Präzisierung der Anforderungen an den Berichtskritiker und den Gegenstand der Berichtskritik enthält der Entwurf in A116 ff.

Auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung darf nur verzichtet werden, wenn die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall auch ohne eine entsprechende Maßnahme hinreichend gewährleistet ist. Dies sollte bei Vorliegen erhöhter Risiken ausgeschlossen sein.

Wir würden es begrüßen, wenn konkrete Ausführungen, welche beispielhaften Konstellationen Anhaltspunkte für erhöhte Risiken geben, im Standardentwurf ergänzt würden. Beispiele finden sich in den Erläuterungen zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP.

Abschnitt 6.6.3. Reaktionen auf identifizierte QMS-Mängel

Tz 86

„Die bei der Nachschau getroffenen QMS-Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Die WP-Praxis muss auf der Grundlage einer Ursachenanalyse Maßnahmen zur Behebung der identifizierten QMS-Mängel (Verbesserungsmaßnahmen) ergreifen (vgl. Tz. A162–A164). [ISQM 1.42]“

Tz 89

*„QMS-Feststellungen zu einem bestimmten Auftrag
Werden im Rahmen der Auftragsnachschau Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass erforderliche Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsabwicklung unterlassen wurden oder die Berichterstattung möglicherweise nicht angemessen war, hat die WP-Praxis darauf angemessen zu reagieren, z.B. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die relevanten Berufspflichten einzuhalten (vgl. Tz. A166). Ist die Berichterstattung nicht angemessen, sind die Auswirkungen zu würdigen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gegebenenfalls ist rechtlicher Rat einzuholen. [ISQM 1.45]“*

A164

„Zu den Reaktionen auf identifizierte QMS-Mängel können auch disziplinarische oder andere Maßnahmen gegen fachliche Mitarbeiter gehören, die Regelungen oder Maßnahmen (wiederholt) nicht beachtet haben.“

A165

„In Fällen, in denen bei einem Auftrag notwendige Handlungen unterlassen wurden oder die Berichterstattung nicht angemessen ist, kann die WP-Praxis folgende Maßnahmen ergreifen:

- Rücksprache halten mit den zuständigen Personen über geeignete Maßnahmen;*
- Besprechung der Angelegenheit mit den gesetzlichen Vertretern des beauftragenden Unternehmens oder den für die Überwachung Verantwortlichen;*
- (nachträgliche) Durchführung unterlassener Handlungen.*

Die von der WP-Praxis ergriffenen Maßnahmen entbinden diese nicht von der Verantwortung, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den QMS-Feststellungen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu ergreifen, z.B. zu beurteilen, ob die QMS-Feststellungen QMS-Mängel des Qualitätsmanagementsystems darstellen und, falls dies der Fall ist, deren Ursachen zu untersuchen.“

Die Pflicht zur Ergreifung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und Verstößen, die nicht nur geringfügig sind, ergibt sich für Abschlussprüfer aus § 55b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO. Der Gesetzgeber sieht daher auch bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung einen Regelkreis („Konsequenzenmanagement“) vor, der sich nicht nur auf fachliche Mitarbeiter erstrecken darf.

Wir würden es begrüßen, wenn im Standardentwurf – bspw. in einer Fußnote zu Tz 89 – auf diesen gesetzlich geforderten Regelkreis bei Mängeln und nicht nur geringfügigen Verstößen bzw. Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung hingewiesen würde. Ferner sollte der Verweis in Tz 89 auf A166 zu A165 abgeändert werden. In A165 sollte als weitere Maßnahme, die bereits in A164 genannten disziplinarischen Maßnahmen aufgenommen werden. In A164 sollten neben den fachlichen Mitarbeitern auch Partner als Adressaten der dort genannten Maßnahmen aufgenommen werden.

Abschnitt 6.8. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems,

Leistungsbeurteilung der Praxisleitung, Tz 102 in Verbindung mit A181

Der Standardentwurf übernimmt das Skalierungsbeispiel des ISQM 1. A199, dass weniger komplexe Praxen die Leistungsbeurteilung der Praxisleitung durch einen Dienstleister durchführen lassen können.

Die von Tz 102 (ISQM 1. 56) geforderte Leistungsbeurteilung der Praxisleitung wird bei kleinen Praxen (Einzel-WP/vBP; Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen) automatisch durch informelle Prozesse bei der jährlichen Bewertung des Qualitätssicherungssystems erreicht. Die Beauftragung eines Dienstleisters ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Wir würden es begrüßen, wenn der Standardentwurf auch bei der Leistungsbeurteilung der Praxisleitung auf die Möglichkeit der Selbstvergewisserung analog zur Nachschau (vgl. Tz 83, A151) hinweist.

Abschnitt 8 Anwendungshinweise und Erläuterungen

A26

„Z.B. werden für in Einzelpraxis tätige Berufsangehörige die Anforderungen an die Organisationsstruktur, die Zuweisung von Rollen, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse innerhalb der WP-Praxis, die Anleitung und Überwachung von fachlichen Mitarbeitern, die Durchsicht von Arbeitspapieren sowie zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten regelmäßig nicht relevant sein [ISQM 1.A29]“

Die Durchsicht von Arbeitspapieren kann auch für in Einzelpraxis tätige Berufsangehörige relevant sein, z.B. im Rahmen der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung.

Im vorliegenden Kontext ist die „abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen“ gemeint (vgl. § 39 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung entsprechend angepasst werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlage

Glossar

Hinweis: Das APAReG hat bereits durch die Einführung von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO das Ziel, einen proaktiven, dynamischen und risikoorientierten Ansatz bei der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems zu fördern, aufgegriffen. Hiernach müssen WP/vBP für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen interne Qualitätssicherungsmechanismen und wirksame Verfahren zur Risikobewertung vorsehen. Die Erläuterungen im IDW QS 1 in den Tz 13 ff. enthalten bereits eine konzeptionelle Beschreibung des Qualitätsmanagements, insbesondere werden dort auch die Begriffe **Qualitätsziel**, **qualitätsgefährdende Risiken** (s. hierzu aber die Hinweise unten zum Unterschied zwischen Qualitätsrisiko und qualitätsgefährdendem Risiko) und die Pflicht zur Schaffung von Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von qualitätsgefährdenden Risiken („risk assessment process“) erläutert. Dies könnte bei den Formulierungen der Erläuterungstexte der BS WP/vBP berücksichtigt werden.

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
Audits or reviews of financial statements, or other assurance or related services (Ref. Para. .1)	Audits and reviews of financial statements, and other assurance and related services (Ref. Para. .1)	Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen				Abschlussprüfungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen oder andere Bestätigungsleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen (Erläuterungen zu § 8 Abs. 1)
Complaints and	Complaints and	Beschwerden und	Beschwerden und			Beschwerden und

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>allegations (Ref. Para. .34 (c))</p> <p>about failures to perform work in accordance with professional standards and applicable legal and regulatory requirements, or non-compliance with the firm's policies or procedures established in accordance with this ISQM.</p>	<p>allegations (Ref. Para. .55 f.)</p> <p>(a) Complaints and allegations that the work performed by the firm fails to comply with professional standards and applicable legal and regulatory requirements; and (b) Allegations of non-compliance with the firm's system of quality control.</p>	<p>Vorwürfe</p>	<p>Vorwürfe (Tz 101 ff.)</p>			<p>Vorwürfe (§§ 40, 51 Abs. 1 Nr. 11, 59)</p>
<p>Deficiency (Ref. Para. .16 (a))</p> <p>This exists when:</p> <p>A quality objective required to achieve the objective of the system of quality management is not established; A quality risk, or combination of</p>	<p>Deficiency (Ref. Para. .49 ff.)</p> <p><u>Hinweis:</u> keine Definition im Standard</p>	<p>Mangel</p>	<p>Mangel (Tz 32, 205)</p> <p><u>Hinweis:</u> Keine Definition im Standard, jedoch in IDW PS 140 Tz 100: Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn es sich um eine Beanstandung</p>			<p>Mangel (§§ 8 Abs. 1, 49 Abs. 3, 63 Nr. 8)</p> <p><u>Hinweis:</u> Keine Definition in Berufssatzung/ Erläuterungen, sondern in § 22 Abs. 2 SaQK: ¹Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor,</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>quality risks, is not identified or properly assessed; (Ref: Para. A11)</p> <p>A response, or combination of responses, does not reduce to an acceptably low level the likelihood of a related quality risk occurring because the response(s) is not properly designed, implemented or operating effectively; or another aspect of the system of quality management is absent, or not properly designed, implemented or operating effectively, such that a requirement of this ISQM has not been addressed. (Ref: Para. A12)</p>			<p>handelt, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führt, dass die beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.</p>			<p>wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ²Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.</p> <p>Die Definitionen in IDW PS 140 und in § 22 Abs. 2 SaQK decken sich.</p>
Engagement	Engagement	Auftragsdokumen-	Auftragsdokumen-			Dokumentation der

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>documentation (Ref. Para. .16 (b))</p> <p>The record of work performed, results obtained, and conclusions the practitioner reached (terms such as “working papers” or “work papers” are sometimes used)</p>	<p>documentation (Ref. Para. .12 (b))</p> <p>The record of work performed, results obtained, and conclusions the practitioner reached (terms such as “working papers” or “workpapers” are sometimes used)</p>	<p>tation</p> <p>Die Aufzeichnungen über die durchgeführte Arbeit, erzielten Ergebnisse und vom Berufsangehörigen gezogenen Schlussfolgerungen (mitunter werden Begriffe wie „Arbeitspapiere“ verwendet)</p>	<p>tation</p> <p><u>Hinweis:</u> Definition identisch mit ISQC 1 (Tz 12 b.)</p>			<p>Abwicklung von Aufträgen (Erläuterungen zu § 8 Abs. 1)</p> <p>Dies betrifft alle Arten von Aufträgen.</p> <p>Dokumentation der Abwicklung von Abschlussprüfungen (Erläuterungen zu § 58)</p>
<p>Engagement partner (Ref. Para. .16 (c))</p> <p>The partner or other individual, appointed by the firm, who is responsible for the engagement and its performance, and for the report that is issued on behalf of the firm, and who, where required, has the appropriate authority from a</p>	<p>Engagement partner (Ref. Para. .12 (c))</p> <p>The partner or other person in the firm who is responsible for the engagement and its performance, and for the report that is issued on behalf of the firm, and who, where required, has the appropriate authority from a professional,</p>	<p>Der Auftragsverantwortliche</p> <p>Der Partner oder eine andere Person in der Praxis, der/die für den Auftrag und dessen Durchführung sowie für den im Namen der Praxis erteilten Vermerk verantwortlich ist und der/die, soweit erforderlich, durch</p>	<p>Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer (Tz 12 o)</p> <p>Person, welche von der WP-Praxis als für die Durchführung eines Auftrags und für die Berichterstattung hierüber (z.B. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist</p>	<p>Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 WPO (nach FISG), §§ 51c Nr. 2, 71 Abs. 2 Nr. 4, 131 Satz 1 WPO)</p> <p>Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des HGB unterzeichnet oder</p>	<p>Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer (Tz 12 o)</p> <p>Person, welche von der WP-Praxis als für die Durchführung eines Auftrags und für die Berichterstattung hierüber (z.B. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist</p>	<p>(vorrangig) verantwortlicher Prüfungspartner</p> <p>Bei der Vertretung durch zwei verantwortliche Prüfungspartner besteht nicht die Pflicht, beiden Prüfungspartnern identische Funktionen und Handlungspflichten zuzuweisen. Soweit bei einem der</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
professional, legal or regulatory body.	legal or regulatory body.	eine Berufsorganisation, eine rechtlich zuständige Stelle oder eine Aufsichtsbehörde entsprechend ermächtigt ist.	<p>(§_38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP)</p> <p>Verantwortlicher Prüfungspartner: (Tz 12 p)</p> <p>Person, die den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Nicht vorausgesetzt wird, dass die betreffende Person die Stellung eines Gesellschafters in der WP-Praxis hat. Zum Beispiel fallen</p>	<p>als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.</p> <p><u>Anmerkung der GSt.:</u> Dies ist auch der in der EU AP-RL verwendete Begriff.</p>	<p>(§_38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP)</p> <p>Verantwortlicher Prüfungspartner: (Tz 12 p)</p> <p>Person, die den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Nicht vorausgesetzt wird, dass die betreffende Person die Stellung eines Gesellschafters in der WP-Praxis hat. Zum Beispiel fallen</p>	<p>verantwortlichen Prüfungspartner von der Möglichkeit einer teilweisen Reduzierung der Verantwortlichkeit für die Prüfungsdurchführung Gebrauch gemacht wird, muss konsequenterweise der andere verantwortliche Prüfungspartner diese Aufgaben abdecken und zur Abgrenzung als der vorrangig verantwortliche Prüfungspartner bezeichnet werden.</p> <p>Weitere in der Berufssatzung verwendete Begrifflichkeiten:</p> <p>verantwortlicher WP/vBP (§ 49 Abs. 2, auch im Hinweis zur</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			darunter auch angestellte Wirtschaftsprüfer. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt ist.		darunter auch angestellte Wirtschaftsprüfer. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt ist.	Durchführung und Dokumentation von QKen) vorrangig verantwortlich bestimmter WP/vBP (§ 57 Nr. 5)
Engagement quality review (Ref. Para. .16 (d)) An objective evaluation of the significant judgments made by the engagement team and the conclusions reached thereon, performed by the engagement	Engagement quality control review (Ref. Para. .12 (d)) A process designed to provide an objective evaluation, on or before the date of the report, of the significant judgments the engagement team	Auftrags- begleitende Qualitätssicherung Ein Prozess, der zum oder vor dem Datum des Vermerks eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen des Auftragsteams und	Auftrags- begleitende Qualitätssicherung (Tz 138)			Auftrags- begleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 1)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>quality reviewer and completed on or before the date of the engagement report.</p>	<p>made and the conclusions it reached in formulating the report. The engagement quality control review process is for audits of financial statements of listed entities, and those other engagements, if any, for which the firm has determined an engagement quality control review is required.</p>	<p>der von diesem beim Abfassen des Vermerks gezogenen Schlussfolgerungen liefern soll. Der Prozess der auftragsbegleitende n Qualitätssicherung ist für die Prüfung von Abschlüssen kapitalmarktnotierter Einheiten und für diejenigen anderen Aufträge vorgesehen, für welche die Praxis entschieden hat, dass eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich ist.</p>				
<p>Engagement quality reviewer (Ref. Para. .16 (e))</p> <p>A partner, other individual in the firm, or an external individual, appointed by the firm to</p>	<p>Engagement quality control reviewer (Ref. Para. .12 (e))</p> <p>A partner, other person in the firm, suitably qualified external person, or a</p>	<p>Auftragsbegleitender Qualitätssicherer</p> <p>Ein Partner oder eine andere Person in der Praxis, eine in geeigneter Weise qualifizierte externe</p>	<p>Auftragsbegleitender Qualitätssicherer (Tz 169)</p>			<p>Auftragsbegleitender Qualitätssicherer (§ 60 Abs. 2, Erläuterungen zu § 48 Abs. 3)</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
perform the engagement quality review.	team made up of such individuals, none of whom is part of the engagement team, with sufficient and appropriate experience and authority to objectively evaluate the significant judgments the engagement team made and the conclusions it reached in formulating the report.	natürliche Person oder ein aus solchen nicht zum Auftragsteam gehörenden Personen bestehendes Team mit ausreichender und angemessener Erfahrung und Befugnis, um die bedeutsamen Beurteilungen des Auftragsteams und die von diesem beim Abfassen des Vermerks gezogenen Schlussfolgerungen objektiv einzuschätzen.				
Engagement performance (Ref. Para. .31 ff.)	Engagement performance (Ref. Para. .32 ff.)	Auftragsdurchführung	Auftragsabwicklung (Tz 107 ff.) <u>Hinweis:</u> Teilweise wird „Auftragsdurchführung“ synonym verwendet			Auftragsabwicklung (§§ 39, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57) <u>Hinweis:</u> Teilweise wird „Auftragsdurchführung“ synonym verwendet
Engagement team	Engagement team	Auftragsteam	Auftragsteam			Prüfungsteam

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
(Ref. Para. .16 (f)) All partners and staff performing the engagement, and any other individuals who perform procedures on the engagement, excluding an external expert and internal auditors who provide direct assistance on an engagement.	(Ref. Para. .12 (f)) All partners and staff performing the engagement, and any individuals engaged by the firm or a network firm who perform procedures on the engagement. This excludes external experts engaged by the firm or a network firm.	Alle Partner und fachlichen Mitarbeiter, die den Auftrag durchführen, sowie alle von der Praxis oder von einem Mitglied des Netzwerks beauftragten natürlichen Personen, die auftragsbezogene Handlungen durchführen, mit Ausnahme von der Praxis oder von einem Mitglied des Netzwerks beauftragter externer Sachverständiger.	(Tz 12 c.), <u>Hinweis:</u> Definition nahezu identisch mit ISQC 1, der IDW QS 1 führt jedoch nicht die Partner auf			(§ 38 Abs. 3) <u>Hinweis:</u> Das „Engagement Team“ nach ISQM 1 ist weiter gefasst, als nach alter Definition im ISQC 1. Die Beauftragung durch die Praxis ist kein Kriterium mehr für die Zugehörigkeit zum Team, sondern lediglich, ob eine Person Prüfungshandlungen für den jeweiligen Auftrag durchführt. Ausgenommen bleiben weiter externe Experten. Dies hat z. B. zur Folge, dass bei Konzernabschlussprüfungen nunmehr auch nicht zur Praxis oder dem Netzwerk der Praxis gehörende Teilbereichsprüfer Teil des

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
						Prüfungsteams sind. Weitere Orientierungshilfe kann dem Application Material von ISA 220 (rev.) entnommen werden (Para A15 ff., insbesondere A17)
<p>External inspections (Ref. Para. .16 (g))</p> <p>Inspections or investigations, undertaken by an external oversight authority, related to the firm's system of quality management or engagements performed by the firm.</p>	n/a	n/a	Externe Inspektion (Tz 26)	Inspektion (§ 66a WPO)	Externe Überprüfung (Tz 8 g) <p>Inspektionen nach § 62b WPO, externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO oder anlassbezogene berufsaufsichtliche Untersuchungen, die von einer Aufsichtsbehörde bzw. von einem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem der WP-</p>	Externe Inspektion (im neuformulierten Vorwort zu § 50)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
					Praxis oder den von der WP-Praxis durchgeführten Aufträgen vorgenommen wurden.	
<p>Findings (in relation to a system of quality management) (Ref. Para. .16 (h))</p> <p>Information about the design, implementation and operation of the system of quality management that has been accumulated from the performance of monitoring activities, external inspections and other relevant sources, which indicates that one or more deficiencies may exist.</p>	<p>Findings (Ref. Para. .51(b))</p> <p><u>Hinweis der Gst.:</u> keine Definition im Standard</p>	<p>Feststellungen</p>	<p>Feststellungen (Tz 221)</p>			<p>Feststellungen (§ 63 Nr. 8 und 9 sowie Erläuterungen)</p> <p><u>Hinweis:</u> „Feststellungen“ wird im dt. Berufsrecht als Oberbegriff verwendet. Er umfasst sowohl Einzelfeststellungen, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung, als auch (wesentliche) Mängel des Qualitätssicherungssystems (vgl. § 22 SaQK).</p>
Firm	Firm	Praxis	WP-Praxis bzw.			WP/vBP-Praxis

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
(Ref. Para. .16 (i)) A sole practitioner, partnership or corporation or other entity of professional accountants, or public sector equivalent.	(Ref. Para. .12 (g)) <u>A sole practitioner, partnership or corporation or other entity of professional accountants.</u>	ein einzelner Berufsangehöriger, eine Personenvereinigung, eine Kapitalgesellschaft oder eine andere aus Berufsangehörigen bestehende Einheit.	Praxis (Tz 12 m)			bzw. Praxis
Influence and authority (Ref. Para. .21 (a), .A34)	Authority (Ref. Para. .12 (m), .19)	Befugnis	n/a			Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit (§ 50 Abs. 4 n. F., Erläuterungen zu § 46 Abs. 1 Satz 1)
Inspection (of completed engagements in monitoring activities) (Ref. Para. .38)	Inspection (in relation to completed engagements) (Ref. Para. .12 (h)) In relation to completed engagements, procedures designed to provide evidence of compliance by engagement teams with the firm's quality control policies and	Auftragsprüfung Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, nachzuweisen, ob die Auftragssteams im Zusammenhang mit abgeschlossenen Aufträgen die Regelungen und Maßnahmen der Praxis zur Qualitätssicherung	Auftragsprüfung (Tz 206)			Nachschau einzelner Prüfungsaufträge/ von Abschlussprüfungen/ der Abwicklung von Abschlussprüfungen/ Auftragsnachschau (§§ 49, 63 und Erläuterungen)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
	procedures.	eingehalten haben.				
Less complex firm (Ref. Para. .A35, A156)	Smaller firm (Ref. Para. .A1) <u>Hinweis:</u> keine Definition im Standard	Kleinere Praxis	Kleine WP-Praxis (Tz 6)			WP/vBP-Praxis mit geringer Aufgabendelega- tion und einfachen organisatorischen Strukturen (§ 51 Abs. 2 n. F. und Erläuterungen); <u>Hinweis:</u> Auch „größere Praxen“ können wenig komplex sein. Eine Einzelpraxis kann dagegen komplex sein. Im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation von QKen wird „kleine Praxen“ verwendet.
Listed entity	Listed entity	Kapitalmarkt-	Unternehmen, die		Kapitalmarktnotier-	Unternehmen, die

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>(Ref. Para. .16 (j))</p> <p>An entity whose shares, stock or debt are quoted or listed on a recognized stock exchange, or are marketed under the regulations of a recognized stock exchange or other equivalent body.</p>	<p>(Ref. Para. .12 (i))</p> <p>An entity whose shares, stock or debt are quoted or listed on a recognized stock exchange, or are marketed under the regulations of a recognized stock exchange or other equivalent body.</p>	<p>notierte Einheit</p> <p>Eine Einheit, deren Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse [**] notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Einrichtung gehandelt werden.</p>	<p>nach § 264d HGB kapitalmarkt-orientiert sind (Tz 12 n)</p>		<p>tes Unternehmen (Tz 8 l)</p> <p>Ein Unternehmen, dessen Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder anderen vergleichbaren Einrichtungen gehandelt werden.</p> <p>A11 Ein Unternehmen, dessen Wertpapiere (Eigenkapital- oder Schuldtitel) im Freiverkehr i.S. des § 48 BörsG gehandelt werden, ist ein kapitalmarktnotiertes Unternehmen i.S. dieses IDW</p>	<p>nach § 264d HGB kapitalmarkt-orientiert sind (Erläuterungen zu § 48 Abs. 3)</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
					Qualitätsmanageme ntstandards, aber kein kapitalmarkt- orientiertes Unternehmen i.S. des § 264d HGB, da es keinen organisierten Markt i.S. des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt.	
<p>Monitoring process (Ref. Para. .6 (h), .35 (a))</p> <p>Provide relevant, reliable and timely information about the design, implementation and operation of the system of quality management.</p> <p><u>Hinweis der Gst.- Stelle:</u> keine Definition im Standard. Es wird zwischen monitoring process</p>	<p>Monitoring (Ref. Para. .12(j))</p> <p>A process comprising an ongoing consideration and evaluation of the firm's system of quality control, including a periodic inspection of a selection of completed engagements, designed to provide the firm with reasonable assurance that its system of quality</p>	<p>Nachschau</p> <p>Ein Prozess, der eine laufende Abwägung und Beurteilung des Qualitätssicherungss ystems der Praxis umfasst (einschließlich periodischer Prüfungen einer Auswahl von abgeschlossenen Aufträgen) und der darauf ausgerichtet ist, der Praxis hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass</p>	<p>Nachschau (Tz 12 i)</p> <p>Prozess der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungss ystems der WP- Praxis, einschließlich der Beurteilung der Einhaltung der Regelungen der WP-Praxis zur Abwicklung einzelner Aufträge</p>			<p>Nachschau (§ 49)</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>und monitoring activities (wie z.B. inspections) unterschieden</p> <p>Annual evaluation of the system of quality management (Ref. Para. .9, .53)</p> <p>Remediation process (Ref. Para. .6 (h), .35 (b)) Take appropriate actions to respond to identified deficiencies such that deficiencies are remediated on a timely basis.</p>	<p>control is operating effectively.</p> <p>n/a</p> <p>Remedying identified Deficiencies (Ref. Para. .49 ff.)</p>	<p>ihr Qualitätssicherungssystem wirksam funktioniert.</p> <p>n/a</p> <p>Beseitigung von festgestellten Mängeln</p>	<p>n/a</p> <p>Beseitigung (Tz 219)</p>	<p>jährliche Bewertung (Art. 24a Abs. 1 Buchstabe k) AP-RL, § 55b Abs. 3 WPO)</p>	<p>Verbesserungsprozess (Tz 11 d)</p>	<p>Jährliche Bewertung (§ 49 Abs. 1 S. 4)</p> <p>(teilw. wird „jährliche Nachschau“ verwendet, s. Erläuterungen zu § 49 Abs. 1 S. 4)</p> <p>Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) (§§ 49 Abs. 3, 63 Nr. 8 und 9, Erläuterungen zu § 49 Abs. 3)</p>
Network firm	Network firm	Mitglied eines	Netzwerkmitglied			Netzwerkmitglied

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
(Ref. Para. .16 (k)) A firm or entity that belongs to the firm's network	(Ref. Para. .16 (k)) A firm or entity that belongs to a network.	Netzwerks Eine Praxis oder Einheit, die einem Netzwerk angehört.	(Tz 50)			(Erläuterungen zu § 52)
Network (Ref. Para. .16 (l)) A larger structure: (i) That is aimed at cooperation; and (ii) That is clearly aimed at profit or cost-sharing or shares common ownership, control or management, common quality management policies or procedures, common business strategy, the use of a common brand name, or a significant part of professional resources.	Network (Ref. Para. .12 (l)) A larger structure: (i) That is aimed at cooperation, and (ii) That is clearly aimed at profit or cost-sharing or shares common ownership, control or management, common quality control policies and procedures, common business strategy, the use of a common brand name, or a significant part of professional resources.	Netzwerk Eine breitere Struktur, die (i) auf Kooperation ausgerichtet ist und (ii) eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder ein gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder Führung, gemeinsame Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder eine gemeinsame Geschäftsstrategie aufweist oder in der ein Markenname	Netzwerk (Tz 45)			Netzwerk

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
		oder ein bedeutender Teil beruflicher Ressourcen gemeinsam genutzt werden.				
Partner (Ref. Para. .16 (m)) Any individual with authority to bind the firm with respect to the performance of a professional services engagement.	Partner (Ref. Para. .16 (m)) Any individual with authority to bind the firm with respect to the performance of a professional services engagement.	Partner Jede natürliche Person, die befugt ist, die Praxis bei der Durchführung eines Auftrags über berufliche Dienstleistungen zu binden.	n/a			n/a <u>Hinweis:</u> Es handelt sich bei „Partner“ im ISQM 1 um eine funktionale Bezeichnung für jede Person die zeichnungsberechtig t ist und damit einen Auftrag annehmen darf. Dies könnte im dt. Kontext auch ein Prokurist sein. Ein dt. Pendant wird als nicht notwendig erachtet.
Personnel (Ref. Para. .16 (n)) Partners and staff in the firm.	Personnel (Ref. Para. .16 (n)) Partners and staff.	Fachpersonal Partner und fachliche Mitarbeiter.	Personal (z.B. Tz 186)		Fachpersonal (Tz 8 j) Partner und fachliche Mitarbeiter der WP-Praxis	Personal
Professional	Professional	Pflichtgemäßes	Pflichtgemäßes			Pflichtgemäßes

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>judgment (Ref. Para. .16 (o))</p> <p>The application of relevant training, knowledge and experience, within the context of professional standards, in making informed decisions about the courses of action that are appropriate in the design, implementation and operation of the firm's system of quality management.</p>	<p>judgement (Ref. Para. .A31, .A37)</p> <p><u>Hinweis:</u> keine Definition im Standard aber in ISA 200.13(k): The application of relevant training, knowledge and experience, within the context provided by auditing, accounting and ethical standards, in making informed decisions about the courses of action that are appropriate in the circumstances of the audit engagement.</p>	<p>Ermessen</p> <p>Das Anwenden von relevanter Aus- und Fortbildung, Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit Prüfungs-, Rechnungslegungs- und beruflichen Standards, um fundierte Entscheidungen über die Vorgehensweise zu treffen, die unter den Umständen des Prüfungsauftrags angemessen ist.</p>	<p>Ermessen</p> <p><u>Hinweis:</u> Es werden sowohl „pflichtgemäße Beurteilung“ und „pflichtgemäßes Ermessen“ verwendet (Tz 139, 199)</p>			<p>Ermessen (Erläuterungen zu § 49 Abs. 2 Satz 3)</p>
<p>Professional standards (Ref. Para. .16 (p))</p> <p>IAASB Engagement Standards, as defined in the IAASB's Preface to</p>	<p>Professional standards (Ref. Para. .16 (o))</p> <p>IAASB Engagement Standards, as defined in the IAASB's Preface to</p>	<p>Berufliche Standards</p> <p>Die IAASB Engagement Standards, wie im Preface to the International</p>	<p>fachliche Regeln/IDW-Prüfungsstandards (Tz 12 f., 56)</p>			<p>fachliche Regeln</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
the International Quality Management, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements, and relevant ethical requirements	the International Standards on Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance and Related Services, and relevant ethical requirements.	Standards on Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance and Related Services des IAASB definiert, und relevante berufliche Verhaltensanforderu ngen.				
Quality objectives (Ref. Para. .16 (q)) The desired outcomes in relation to the components of the system of quality management to be achieved by the firm	n/a	n/a	Qualitätsziel (Tz 13, 20) Die Qualitätsziele sind von der Praxisleitung festzulegen. Die WP-Praxis verfolgt mit der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungss ystems insb. das Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten, d.h. der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, zu gewährleisten (Compliance-Ziel).			Qualitätsziel (§ 50 Abs. 2 n. F., neuformuliertes Vorwort zu § 50: „Ziel von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. ist es, einen proaktiven, dynamischen und risikoorientierten Ansatz bei der Einrichtung des Qualitätssicherungss ystems bzw. eines Qualitätsmanageme nt-systems zu fördern, der sich an Art und Umständen der Praxis und ihrer Mandate orientiert

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			<p>Daneben kann die Praxisleitung, ausgehend von der Unternehmensstrategie, weitere Qualitätsziele festlegen, z.B. mögliche Haftungsrisiken zu begrenzen, finanzielle Ziele zu erreichen oder den Erwartungen bestimmter Stakeholder zu entsprechen. Die festgelegten Qualitätsziele sind Grundlage für die Feststellung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis. Die in Abschn. 4. dieses IDW-Qualitätssicherungstandards dargestellten Anforderungen an das</p>			<p>(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . WP/vBP sollen angehalten werden, im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zunächst Qualitätsziele zu definieren und Qualitätsrisiken zu identifizieren und zu bewerten, die die Erfüllung der Qualitätsziele gefährden. Im Rahmen der Risikosteuerung sind dann konkrete Regelungen zu schaffen, die die Qualitätsrisiken mit Maßnahmen reduzieren oder beseitigen. Im Zentrum steht der Qualitätsregelkreis, in dem negative Feststellungen der Nachschau, externer Inspektionen (einschließlich der</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			<p>Qualitätssicherungssysteme sind ausschließlich auf die Compliance-Ziele ausgerichtet, mit hinreichender Sicherheit Verstöße gegen Berufspflichten zu verhindern. Auch im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und der Inspektion nach § 62b WPO werden qualitätsgefährdende Risiken nur insoweit berücksichtigt, als sie Risiken für Verstöße gegen Berufspflichten darstellen.</p>			<p>Qualitätskontrolle) sowie aus Beschwerden und Vorwürfen zu Anpassungen und Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems führen. Ein Qualitätssicherungssystem ist damit nicht statisch, sondern stellt einen kontinuierlichen iterativen Prozess dar, der sich an die Art und Umstände der Praxis und ihrer Mandate im Zeitablauf anpasst.</p> <p>Das APAREG hat diese Entwicklung 2016 bereits durch die Einführung von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO aufgegriffen, wonach WP/vBP für die Durchführung gesetzlich</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
						vorgeschriebener Abschlussprüfungen interne Qualitätssicherungs- mechanismen und wirksame Verfahren zur Risikobewertung vorsehen müssen. Ebenso wurde mit § 55b Abs. 3 WPO die Bedeutung der Nachschau und des Qualitätsregelkreise s betont.“)
Quality risk (Ref. Para. .16 (r)) A risk that has a reasonable possibility of: (i) Occurring; and (ii) Individually, or in combination with other risks, adversely affecting	n/a	n/a	Qualitätsgefähr- dende Risiken (Tz 13, 20) Der Prozess zur Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung des Qualitätssicherungss ystems umfasst insb. die Förderung einer positiven		Qualitätsrisiko (Tz 8 r) Ein Risiko, für dessen Eintritt eine realistische Möglichkeit besteht und das einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Eintritt anderer Risiken das Erreichen eines oder	Qualitätsgefähr- dende Risiken Hinweis: Qualitätsrisiko wird in Tz 19 des Hinweises zur Durchführung von Dokumentation von QKen analog zu IDW PS 140 Tz 41 definiert:

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>the achievement of one or more <u>quality objectives</u>.</p> <p><u>superordinate quality objective:</u> (Ref. Para. .14)</p> <p>The objective of the firm is to design, implement and operate a system of quality management for audits or reviews of financial statements, or other assurance or related services engagements performed by the firm, that provides the firm with reasonable assurance that:</p> <p>(a) The firm and its personnel fulfill their responsibilities in accordance with professional standards and</p>			<p>Qualitätskultur, die Festlegung von Qualitätszielen und die Schaffung von Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der qualitätsgefährden den Risiken, einschließlich der Überwachung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen eines Nachschauprozesses und des Verfahrens der kontinuierlichen Verbesserung des Systems (Qualitätsmanagementsystem)</p> <p>Hinweis: Der IDW QS 1 behandelt als qualitätsgefährdende Risiken, Risiken für Verstöße gegen</p>		<p>mehrerer Qualitätsziele negativ beeinflusst. [vgl. ISQM 1.16 (r)]</p>	<p>Das Qualitätsrisiko besteht darin, dass das Qualitätssicherungssystem nicht mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet und somit nicht geeignet ist, wesentliche Fehler in der Auftragsabwicklung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren.</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>applicable legal and regulatory requirements, and conduct engagements in accordance with such standards and requirements; and</p> <p>(b) Engagement reports issued by the firm or engagement partners are appropriate in the circumstances.</p>			<p>Berufspflichten (Tz 20). Es handelt sich um inhärente Risiken der jeweiligen Praxis ohne Berücksichtigung mitigierender Regelungen des QS-Systems. Siehe hierzu auch <u>IDW PS 140 Tz 47</u>: Qualitätsgefährdende Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung können sich aus dem Umfeld der Praxis und aus praxisinternen Sachverhalten ergeben. Dabei sind Struktur, Auftragsportefeuille und Größe der Praxis zu berücksichtigen, da sie für die Ermittlung qualitätsgefährdender Risiken Bedeutung haben.</p>			

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			<p>Beispiele für Sachverhalte, die sich qualitätsgefährdend auswirken können, sind [...].</p> <p>Entsprechend setzt sich nach Konzeption des IDW das Qualitätsrisiko aus den qualitätsgefährdenden Risiken der Praxis sowie dem eingerichteten QS-System zusammen. s. hierzu <u>IDW PS 140 Tz 41, 50</u></p> <p><u>Das Qualitätsrisiko</u> ist das Risiko, dass das Qualitätssicherungssystem der WP-Praxis nicht im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und nicht mit hinreichender</p>			

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			<p>Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bzw. von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen gewährleistet.</p> <p>Auf Basis des erlangten Verständnisses von der WP-Praxis und dem Qualitätssicherungssystem sowie der qualitätsgefährdenden Risiken hat der Prüfer die Qualitätsrisiken (vgl. Tz. 41) in den einzelnen Regelungsbereichen des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems zu beurteilen.</p>			
Reasonable	Reasonable	Hinreichende	Hinreichende			Hinreichende

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>assurance (Ref. Para. .16 (s))</p> <p>In the context of the ISQMs, a high, but not absolute, level of assurance.</p>	<p>assurance (Ref. Para. .16 (p))</p> <p>In the context of this ISQC, a high, but not absolute, level of assurance.</p>	<p>Sicherheit</p> <p>Im Kontext dieses ISQC ein hoher, jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit.</p>	<p>Sicherheit</p>			<p>Sicherheit (§ 50 Abs. 1 n. F., Erläuterungen zu §§ 50 n.F. und 51)</p>
<p>Relevant ethical requirements (Ref. Para. .16 (t))</p> <p>– Principles of professional ethics and ethical requirements that are applicable to professional accountants when undertaking engagements that are audits or reviews of financial statements or other assurance or related services engagements. Relevant ethical</p>	<p>Relevant ethical requirements (Ref. Para. .16 (q))</p> <p>Ethical requirements to which the engagement team and engagement quality control reviewer are subject, which ordinarily comprise Parts A and B of the International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA Code) together with</p>	<p>Relevante berufliche Verhaltensanforderungen</p> <p>Berufliche Verhaltensanforderungen, denen das Auftragssteam und der auftragsbegleitende Qualitätssicherer unterliegen. Diese umfassen normalerweise die Teile A und B des Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics</p>	<p>Berufspflichten (Tz 5, 9)</p>		<p>Relevante berufliche Verhaltensanforderungen (Tz 8 u)</p> <p>Die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, soweit sie bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen</p>	<p>Berufspflichten</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
requirements ordinarily comprise the provisions of the IESBA Code related to audits or reviews of financial statements, or other assurance or related services engagements, together with national requirements that are more restrictive	national requirements that are more restrictive.	Standards Board for Accountants (IESBA-Kodex) zusammen mit restriktiveren nationalen Anforderungen.			anzuwenden sind. Dies umfasst die im HGB, in der WPO und der Berufssatzung WP/vBP niedergelegten beruflichen Verhaltensforderung en sowie die von Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden Vorschriften des Titels II der EU- Abschlussprüfervero rdnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014).	
Response	Policies and	Regelungen und	Regelungen		Reaktion auf	

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>(Ref. Para. .16 (u))</p> <p>Policies or procedures designed and implemented by the firm to address one or more quality risk(s):</p> <p>(i) Policies are statements of what should, or should not, be done to address a quality risk(s). Such statements may be documented, explicitly stated in communications or implied through actions and decisions.</p> <p>(ii) Procedures are actions to implement policies.</p>	<p>procedures (Ref. Para. .4)</p> <p><u>Hinweis:</u> keine Definition im Standard</p>	<p>Maßnahmen</p>	<p>(Tz 12 l)</p> <p>die von der WP-Praxis getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Berufspflichten</p> <p>Maßnahmen (Tz 12 g)</p> <p>Handlungen, die zur Anwendung von Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis durchgeführt werden (z.B. Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewältigung festgestellter Unabhängigkeitsrisiken)</p>		<p>beurteilte Qualitätsrisiken (Tz 8 t)</p> <p>Regelungen oder Maßnahmen, die von der WP-Praxis ausgestaltet und eingerichtet wurden, um einem oder mehreren Qualitätsrisiken zu begegnen:</p> <p>Regelungen sind von der WP-Praxis getroffene organisatorische Vorkehrungen und Handlungsanweisungen, um einem oder mehreren Qualitätsrisiken zu begegnen. Handlungsanweisungen können entweder schriftlich dokumentiert, ausdrücklich mitgeteilt bzw. kommuniziert oder durch Handlungen</p>	<p>Regelungen (§§ 8 Abs. 1 und 2, und 50, 51)</p> <p>Maßnahmen (§§ 48, 49 Abs. 3, 52)</p>

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
					und Entscheidungen zum Ausdruck gebracht werden. [vgl. ISQM 1.16 (u)] Maßnahmen sind Handlungen, die zur Umsetzung von Regelungen in der WP-Praxis durchgeführt werden.	
Risk assessment process (Ref. Para. .6 (a), .23 ff)	n/a	n/a	Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der qualitätsgefährden den Risiken (Tz 13) Feststellung und Einschätzung qualitätsgefährden der Risiken (Tz 18) Hinweis: Die Ausführungen ab Tz 13 bis 33 enthalten bereits konzeptionellen			Prozess der Risikobewertung (§ 50 Abs. 2 n. F.)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
			Vorgaben und Erläuterungen zum Thema Qualitätsmanagement, insbesondere dem Prozess der Risikobewertung.			
Scalability (Ref. Para. .10)	n/a <u>Hinweis:</u> Der Begriff selbst taucht nicht auf, der Grundsatz wird jedoch an verschiedenen Stellen erläutert: (Ref. Para. .4, .14, .A1)	n/a	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Tz 6 f.)			Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§§ 8 Abs. 1 n. F., 50 Abs. 1 n. F.)
Self review (-threat) (Ref. A .155: “(…) A self-review threat may arise when an individual who performs: • An inspection of	n/a	n/a	Selbstprüfung (Tz. 43) Selbstvergewisserung (Tz 208)			Selbstprüfung (§ 33) Davon zu unterscheiden: Selbstvergewisserung im Kontext mit der Nachschau von Aufträgen, die auf

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>an engagement was:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In the case of an audit of financial statements, an engagement team member or the engagement quality reviewer of that engagement or an engagement for a subsequent financial period; or ○ For all other engagements , an engagement team member or the engagement quality reviewer of 						jeden Fall erhalten bleiben soll. (§ 49 Abs. 4)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>that engagement.</p> <ul style="list-style-type: none"> Another type of monitoring activity had participated in designing, executing or operating the response being monitored.” <p>s.a. 39 (b): “(...) Such policies or procedures shall <u>prohibit</u> the engagement team members or the engagement quality reviewer of an engagement from performing any inspection of that engagement. (Ref: Para. A155–A156)” (Unterstreichung durch die Verfasser)</p>						
Service provider	n/a	n/a		Dienstleister		

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
<p>(Ref. Para. .16 (v))</p> <p>An individual or organization external to the firm that provides a resource that is used in the system of quality management or in the performance of engagements. Service providers exclude the firm's network, other network firms or other structures or organizations in the network.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Der Begriff selbst taucht nicht auf, jedoch ähnelt er dem Folgenden:</p> <p><u>Suitably qualified external person</u> (Ref. Para. .16 (s))</p> <p>An individual outside the firm with the competence and capabilities to act as an engagement partner, for example, a partner of another firm, or an employee (with appropriate experience) of either a professional accountancy body whose members may perform audits and reviews of historical financial information, or other assurance or related services engagements, or of an organization that</p>	<p><u>Angemessen qualifizierte externe Person</u></p> <p>Eine natürliche Person außerhalb der Praxis, welche die Kompetenz und die Fähigkeiten besitzt, um als Auftragsverantwortlicher tätig zu sein, zum Beispiel ein Partner aus einer anderen Praxis oder ein Mitarbeiter (mit entsprechender Erfahrung) entweder einer Berufsorganisation, deren Mitglieder befugt sind, Prüfungen und prüferische Durchsichten von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen oder andere</p>		<p>(§ 50a WPO)</p>		

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
	provides relevant quality control services.	betriebswirtschaft- liche Prüfungen oder Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchzu-führen, oder einer Organi-sation, die relevante Dienstleistungen zur Qualitätssicherung erbringt.				
Staff (Ref. Para. .16 (w)) Professionals, other than partners, including any experts the firm employs.	Staff (Ref. Para. .16 (r)) Professionals, other than partners, including any experts the firm employs.	Fachliche Mitarbeiter Fachkräfte, mit Ausnahme der Partner, einschließlich aller von der Praxis beschäftigten Sachverständigen.	Fachliche Mitarbeiter (Tz 12 h) Fachkräfte der WP- Praxis, einschließlich der von der WP-Praxis angestellten internen Sachverständigen.			(Fachliche) Mitarbeiter (§§ 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, 57 Nr. 3)

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
System of quality management (Ref. Para. .16 (x)) A system designed, implemented and operated by a firm to provide the firm with reasonable assurance that: (i) The firm and its personnel fulfill their responsibilities in accordance with professional standards and applicable legal and regulatory requirements, and conduct engagements in accordance with such standards and	System of Quality Control (Ref. Para. .3, .11) A system of quality control consists of policies designed to achieve the objective set out in paragraph 11 and the procedures necessary to implement and monitor compliance with those policies. The objective of the firm is to establish and maintain a system of quality control to provide it with reasonable assurance that:	Qualitätssicherungssystem Ein Qualitätssicherungssystem besteht aus Regelungen, die darauf ausgerichtet sind, das in Textziffer 11 genannte Ziel zu erreichen, sowie aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelungen und zur Nachschau ihrer Einhaltung. Das Ziel der Praxis besteht darin, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten	Qualitätssicherungssystem			Qualitätssicherungssystem Die Begriffe „Qualitätssicherung“ und „Qualitätssicherungssystem“ entstammen der EU-AP RL. Auch die WPO verwendet diese Begriffe. Die internationalen Standards des IAASB verwenden die Begriffe „Qualitätsmanagement“ und „Qualitätsmanagementsystem“. Die unterschiedliche Terminologie führt zu keinem materiellen

ISQM 1 IFAC-Version	ISQC 1 IFAC-Version	ISQC 1 (offizielle dt. Übersetzung des IDW)	IDW QS 1	WPO	IDW EQMS 1	BS WP/vBP inkl. Erläuterungen und Formulierungsvorschläge de lege ferenda
requirements; and (ii) Engagement reports issued by the firm or engagement partners are appropriate in the circumstances.	(a) The firm and its personnel comply with professional standards and applicable legal and regulatory requirements; and (b) Reports issued by the firm or engagement partners are appropriate in the circumstances.	und aufrechtzuerhalten, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass (a) die Praxis und ihr Fachpersonal berufliche Standards sowie maßgebende gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen einhalten und (b) die von der Praxis oder von den Auftragsverantwortli chen erteilten Vermerke [*] unter den gegebenen Umständen angemessen sind.				Unterschied. Die Begriffe in der Berufssatzung wurden nicht an die internationalen Standards angepasst, um weiterhin mit WPO und Abschlussprüferrichtl inie im Gleichklang zu stehen. Ggf. könnte eine WPO- Änderung angestrebt werden.
Ultimate responsibility (and accountability) (Ref. Para. .20 (a))	Ultimate responsibility (Ref. Para. .18)	Letztverantwortung	Verantwortung (Tz 14)		Gesamtverantw ung (und Rechenschafts- pflicht) Tz 21	Letztverantwortung (§ 50 Abs. 4 n. F.)